

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bekanntmachung von Arbeitsmedizinischen Regeln

hier: AMR Nr. 3.1 "Erforderliche Auskünfte/Informationsbeschaffung über die Arbeitsplatzverhältnisse"

– Bek. d. BMAS v. 02.12.2013 – IIIb1-36628-1/34 –

Gemäß § 9 Absatz 4 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegende vom Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) beschlossene Arbeitsmedizinische Regel (AMR) bekannt. Die Bekanntmachung berücksichtigt die Änderungen der ArbMedVV durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I, S. 3882 ff.). Mit dieser Bekanntmachung verliert die Bekanntmachung vom 30. Oktober 2012 (GMBI. S. 1291 ff.) ihre Gültigkeit.

Arbeitsmedizinische Regel (AMR)	Erforderliche Auskünfte/ Informationsbeschaffung über die Arbeitsplatzverhältnisse	AMR Nummer 3.1
--	---	-------------------------------

Die Arbeitsmedizinischen Regeln geben den Stand der Arbeitsmedizin und sonstige gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnisse wieder. Sie werden vom

Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed)

ermittelt oder angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI.) bekannt gegeben.

Diese AMR konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen des § 3 Absatz 2 Satz 3 sowie des § 6 Absatz 1 Satz 2 der ArbMedVV. Bei Einhaltung der AMR kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Der Arzt oder die Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV hat diese AMR als dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechende Regel zu berücksichtigen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 ArbMedVV).

Inhalt

1. Vorbemerkungen und Zielsetzung
2. Informationsübermittlung
3. Inhalte der Auskünfte
4. Beispieltabelle

1. Vorbemerkungen und Zielsetzung

- (1) Diese AMR gilt für arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge) nach der ArbMedVV. Sie konkretisiert die Informationen, die

der Arbeitgeber dem Arzt oder der Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV erteilen muss sowie die Kenntnisse, die sich der Arzt oder Ärztin verschaffen muss.

- (2) Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 ArbMedVV hat der Arbeitgeber dem nach § 7 ArbMedVV mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Arzt/der beauftragten Ärztin alle erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse, insbesondere Anlass der jeweiligen Vorsorge und Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, zu erteilen und die Begehung des Arbeitsplatzes zu ermöglichen.
- (3) Der Arzt oder die Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV ist nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ArbMedVV verpflichtet, sich vor Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge die notwendigen Kenntnisse über die Arbeitsplatzverhältnisse zu verschaffen.
- (4) Zur ärztlichen Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen zwischen der Arbeit und der Gesundheit eines Beschäftigten sind Informationen über dessen individuelle Arbeitsplatzsituation notwendig. Die arbeitsmedizinische Vorsorge stellt den individualmedizinischen Anteil der arbeitsmedizinischen Prävention dar. Daher sind für den Arzt oder die Ärztin neben Kenntnissen der Firmenstruktur, Produktionsanlagen, Fertigungsprozesse und sich daraus ergebenden Gefährdungen die unter Punkt 3 aufgeführten individuellen Informationen notwendig, wenn eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen, anzubieten oder zu ermöglichen ist. Vor Durchführung der Vorsorge ist die Kenntnis aller Gefährdungen des betreffenden Arbeitsplatzes oder der betreffenden Tätigkeiten erforderlich, damit Interaktionen verschiedener Einflussfaktoren ermittelt werden können. Die Kenntnis der gesamten Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere auch deshalb relevant, da arbeitsmedizinische Vorsorge über die alleinige Früherkennung spezifischer Schädigungen hinaus auch dem Gesundheitsschutz im Sinne einer Primärprävention dient.

2. Informationsübermittlung

- (1) Der Arbeitgeber hat die unter Punkt 3 aufgeführten Informationen für den nach § 7 ArbMedVV mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Arzt oder die beauftragte Ärztin zu erteilen. Der Arbeitgeber hat diese Pflicht erfüllt, wenn er die Informationen digital oder schriftlich für die Ärztin oder den Arzt zugänglich vorhält und auf Verlangen des Arztes oder der Ärztin zum Beispiel im Rahmen einer Begehung qualifizierte Auskünfte gibt.
- (2) Der Arzt oder die Ärztin hat die Pflicht, die nach Punkt 3 relevanten Informationen einzusehen, damit er oder sie diese bei der Beurteilung berücksichtigen kann.

3. Inhalte der Informationen

- (1) Für eine arbeitsmedizinische Vorsorge muss der Arzt oder die Ärztin Zugang zu folgenden Informationen bekommen:
 - Anlass nach ArbMedVV (Exposition siehe Anhang ArbMedVV; ggf. § 5 Absatz 2 ArbMedVV);
 - vorgesehene Vorsorge (Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge als Vorsorge vor bzw. nach Aufnahme der Tätigkeit);

- Arbeitsorte;
 - Arbeitszeiten (beispielsweise Schichtsystem, Wochenendarbeit);
 - Arbeitsaufgaben/Arbeitstätigkeiten.
- (2) Arbeitsplatzspezifisch und tätigkeitsbezogen muss der Arzt oder die Ärztin darüber hinaus Informationen bekommen zu:
- Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen (zum Beispiel Hitze, Zugluft, Lärm);
 - physischen Belastungen (beispielsweise Heben, Tragen, Zwangshaltung);
 - Gefährdungen durch verwendete Maschinen und Werkzeuge;
 - Gefährdungen durch elektromagnetische Felder, nichtionisierende und ionisierende Strahlen;
 - Gefährdungen durch Arbeitsstoffe (zum Beispiel Feststoffe, Stäube, Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten, Aerosole, sofern diese eingesetzt werden, oder beim Arbeitsprozess entstehen);
 - psychischen Belastungen;
 - Sicherheitsdatenblättern der verwendeten Gefahrstoffe oder Einstufungen der biologischen Arbeitsstoffe;
 - Messprotokollen oder dem Kataster;
 - technischen Arbeitsschutzmaßnahmen;
 - organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen;
 - persönlichen Arbeitsschutzmaßnahmen (beispielsweise zur Art der persönlichen Schutzausrüstung);
 - bisheriger arbeitsmedizinischer Vorsorge (Auszug aus Vorsorgekartei);
 - Arbeitsplatzbegehungen (Datum, Ergebnis, Maßnahmen);
 - Unterweisungen (Datum, Thema).

4. Beispieltabelle

Mitarbeiter	Franz Meyer, 12.7.1957
Firmenzugehörigkeit	seit 1.1.1988
Vorsorgeanlass	Exposition gegenüber Mehlstaub
vorgesehene Vorsorge	Angebotsvorsorge, nach Aufnahme der Tätigkeit
Arbeitsorte	Teigmischmaschinen 1+2, Halle 1 Teigportioniermaschine, Halle 1 Mehlsilos, Halle 2
Arbeitszeiten	2:00-10:30, Sonntag + 1 Wochentag frei
Arbeitsaufgaben	Überwachung Mehlanlieferung Teigmischmaschinen, Teigportioniermaschine Reinigung Arbeitsbereiche
Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen	teilweise feuchte Böden Absturzgefährdung Reinigung Silos; Raumtemperatur circa 26 °C

Gefährdungen durch verwendete Maschinen und Werkzeuge	entfällt
Gefährdungen durch elektromagnetische Felder, nicht-ionisierende und ionisierende Strahlen	entfällt
physische Belastungen	Heben von 20 kg Mehlsäcken
Gefährdungen durch Arbeitsstoffe	Backhilfsstoffe werden als Granulat, Spezialmehle manuell zugegeben; Reiniger XY
psychische Belastungen	Prämienarbeit oder Akkordarbeit
Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Gefahrstoffe	Reiniger XY (siehe Anlage*)
Messprotokolle	Lärmmessung vom 6.5.2007 (siehe Anlage*)
Technischer Arbeitsschutz	Halle 1: Absaugung zentral; Bewegliche Absaugung Teigmischmaschine
Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen	keine Alleinarbeit im Silobereich
Persönliche Arbeitsschutzmaßnahmen	rutschfeste Schuhe; Staubmaske bei Mehlanlieferung (FFP 2 Maske, Firma ...); Schutzhandschuhe (gemäß Sicherheitsdatenblatt für Reiniger XY) bei Reinigungsarbeiten
Jährliche Unterweisungen	Hautschutz (Datum); Rückenschonendes Heben (Datum)
Vorsorgekartei	siehe Anlage*
Letzte Arbeitsplatzbegehung	2/2011: keine Absaugung bei Mehlsilos
Ergriffene Maßnahmen	Einbau einer Absauganlage geplant für 2012

* fiktiv, hier nicht abgebildet